

Satzung

für die Benutzung von Bildungsmedien, Medien- und Veranstaltungstechnik des Medienzentrums des Landkreises Harz in den Standorten Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode

Aufgrund des § 6 Abs.1 und des § 33 Abs. 3 Nr. 1 LKO LSA vom 05.10.1993, GVBl. LSA S. 598 in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, GVBl. LSA S. 568 in der derzeit geltenden Fassung sowie dem Erl. des MSEK vom 30. 7. 1991 (SVBl. LSA 1991 S. 426) geändert durch Erl. vom 23. 12. 1993 (nicht veröffentlicht) geändert durch Erl. vom 11. 08. 1998 (SVBl. LSA 1998 S. 280) geändert durch Erl. vom 10. 10. 2004 SVBl. LSA 2004 S. 298) Regionale Medienstellen in Sachsen-Anhalt, hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 05.03.2008 folgende Satzung für die Benutzung von Bildungsmedien, Medien- und Veranstaltungstechnik des Medienzentrums des Landkreises Harz beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

1. Das Medienzentrum ist eine Einrichtung des Landkreises Harz und verleiht Bildungsmedien auf verschiedenen Medienträgern sowie trägerlos per Datennetz im Rahmen der erworbenen bzw. gewährten Verleih- und Vorführrechte, sowie Medien- und Veranstaltungstechnik.
2. Die Ausleihe erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Basis.

§ 2 – Benutzer

1. Die Dienstleistungen des Medienzentrums können Personen der in den Punkten 2.2 und 2.3 genannten Einrichtungen und Institutionen in Anspruch nehmen, sofern sie gegenüber dem Medienzentrum allen Verpflichtungen nachgekommen sind, die sich aus der Inanspruchnahme zuvor erfolgter Dienstleistungen des Medienzentrums ergeben haben.
2. Benutzungsberechtigt hinsichtlich der Medienausleihe sind Personen von:
 - öffentlichen Schulen (Lehrkräfte, Pädagogische Mitarbeiter und Schüler mit schulischer Bescheinigung),
 - Einrichtungen der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung,
 - anerkannten öffentlichen Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung,
 - Kirchen und anderen Religions- und Weltanschauungseinrichtungen des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen,
 - Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege,
 - öffentlichen Verwaltungen sowie Fraktionen oder Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse,
 - gemeinnützigen Vereinen,
 - Schulen in freier Trägerschaft auf der Basis von Einzelvereinbarungen zwischen der Schule und dem Landkreis Harz

mit Sitz im Landkreis Harz.
3. Es können auch Medien und Geräte einem Nutzerkreis außerhalb des Landkreises Harz zugänglich gemacht werden, wenn der Verleih den Bedürfnissen der Benutzungsberechtigten des Landkreises Harz nicht entgegensteht.

§ 3 - Anmeldung

1. Die Benutzer melden sich im Medienzentrum unter Vorlage des Personalausweises oder

eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Schüler und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten bzw. der entsprechenden Bildungseinrichtung vorlegen, nach der diese mit der Anmeldung einverstanden sind und die Haftung übernehmen.

2. Mit ihrer Unterschrift im Anmeldeformular erkennen die Benutzer diese Benutzungs-satzung, die Nutzungsordnung und die Gebührenordnung des Medienzentrums an.
3. Schul-, Anschrifts- oder Namensänderungen sind dem Medienzentrum umgehend mitzuteilen.

§ 4 - Öffnungszeiten

Das Medienzentrum hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 5 - Medienverzeichnis

1. Die für den Verleih vorgesehenen Bildungsmedien und Geräte des Medienzentrums sind in einem Medienverzeichnis zusammengestellt, der den öffentlichen Schulen jährlich kostenlos auf einem geeigneten Datenträger bzw. per Internet zugänglich gemacht wird. Andere Entleihenden erhalten den Katalog gegen Gebühren laut Gebührenordnung.
2. Das Medienverzeichnis ist auch in den 3 Standorten einsehbar.

§ 6 - Ausleihverfahren

1. Bildungsmedien und Geräte werden in der Regel im Medienzentrum von den Entleihenden abgeholt und auch wieder dorthin zurückgebracht. Die berechtigten Personen sind verpflichtet, sich vor dem Empfang der Medien und Geräte ordnungsgemäß auszuweisen. Erfolgt die Abholung durch Beauftragte, ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
2. Für Schulen in öffentlicher Trägerschaft ist bei Verfügbarkeit entsprechender Mittel eine Ausleihe auf dem Postweg oder per Kurierdienst möglich. Dazu ist eine schriftliche Bestellung per Brief, Fax oder e-Mail und eine entsprechende Quittierung des Empfangs erforderlich.
3. Bei der materielosen Medienausleihe per Datennetz ist durch entsprechende technische Vorkehrungen und Information der Entleiher eine Abwicklung der Ausleihe im Rahmen der erworbenen bzw. gewährten Lizenzbedingungen abzusichern.
4. Im Rahmen der Möglichkeiten des Medienzentrums können Geräte und Medien reserviert werden. Eine Reservierungsmöglichkeit per Online-Verfügbarkeitsanzeige wird angestrebt. Dabei haben die Ausleihwünsche zur Absicherung der Bildungsarbeit an Schulen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft Vorrang.

§ 7 - Entleihzeit, ordnungsgemäßer Gebrauch

1. Die Entleihenden sind verpflichtet, die entliehenen Medien und Geräte spätestens nach Ablauf der festgelegten Ausleihdauer zurückzugeben. Der Rückgabetermin ist in jedem Fall im Interesse anderer Entleihenden einzuhalten. Bei Nichteinhaltung der Rückgabezeiten werden die Nutzer gebührenpflichtig gemahnt und zahlen Überziehungsgebühren lt. Gebührenordnung.

2. Bei Unterrichtsmedien beträgt die Ausleihdauer in der Regel zwei Wochen und kann bei Bedarf dann verlängert werden, wenn keine Ausleihwünsche anderer Nutzer dem entgegenstehen.

3. Bei Medien- und Veranstaltungstechnik beträgt die kostenlose Ausleihdauer für Schulen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft ebenfalls zwei Wochen. Eine Verlängerung der kostenlosen Ausleihdauer ist möglich, wenn dies für die Bildungsarbeit an der Einrichtung zwingend notwendig ist und keine Ausleihwünsche anderer Schulen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft dem entgegenstehen.

Für die übrigen im § 2 Abs. 2 genannten Verwaltungen, öffentlichen Einrichtungen und gemeinnützigen Vereine beträgt die kostenlose Ausleihdauer 3 Tage. Für darüber hinausgehende Ausleihzeiten sowie private Bildungseinrichtungen und sonstige Nutzer werden Gebühren lt. Satzung erhoben.

4. Die Entleihenden dürfen von den entliehenen Sachen keinen anderen als den ordnungsgemäßen Gebrauch machen. Das schließt ein, dass sich die Entleihenden hinreichend über den sachgerechten Gebrauch der entliehenen Sachen informiert haben. Dazu können sie sich von den Mitarbeitern des Medienzentrums beraten und unterweisen lassen. Ohne die Erlaubnis des Medienzentrums darf der Gebrauch der Sachen Dritten nicht überlassen werden.

Vervielfältigungen im Sinne des Urheberrechts sind grundsätzlich untersagt.

5. Reparaturen (z.B. von Filmrissen, Geräteschäden) dürfen von den Entleihenden nicht durchgeführt werden. 16-mm-Filme dürfen vor der Rückgabe nicht zurückgespult und dabei gereinigt bzw. geprüft werden.

Diareihen, Medienpakete und Arbeitsmappen sind vollständig und geordnet zurückzugeben.

6. Alle den Medien zugeordnete Hefte und Beiblätter bleiben Eigentum des Medienzentrums und müssen bei der Rückgabe der Medien wieder beigefügt werden.

§ 8 - Reparaturen, Wartung, Überspiel- und Kopierdienst

1. Das Medienzentrum repariert und wartet im Rahmen seiner Möglichkeiten technische Geräte der kreiseigenen Einrichtungen und Schulen in Trägerschaft des Landkreises kostenlos oder unterstützt die Schulen bei der Organisation einer fachgerechten Reparatur.

Andere Schulen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft mit Sitz im Landkreis erstatten die angefallenen Materialkosten.

2. Alle anderen Nutzer des Reparatur- und Wartungsdienstes bezahlen neben den Materialkosten den laut Satzung festgelegten Stundensatz.

3. Für Überspielungen, Reparaturen von Filmen und Kopierleistungen werden Gebühren laut Satzung erhoben.

§ 9 - Haftung des Entleihenden

1. Die Entleihenden haften sowohl für eigenes Verschulden als auch für das Verschulden Beauftragter, das zur Beschädigung oder zum Verlust der entliehenen Sache führt.

2. Beschädigungen, die trotz sachgemäßen Gebrauchs der Medien und Geräte eintreten, sind dem Medienzentrum unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 - Recht des Medienzentrums auf Rückforderung

Das Medienzentrum kann die entlehene Sache zurückfordern, wenn:

1. das Medienzentrum infolge eines nicht vorhersehbaren Umstandes der verliehenen Sache bedarf,
2. die Entleihenden die Sache nicht ordnungsgemäß gebrauchen, insbesondere unbefugt den Gebrauch Dritten überlassen oder die Sache durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Sorgfalt erheblich gefährden. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungssatzung können die Benutzungsberechtigten auf Zeit oder dauernd vom Verleih ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Landrat oder die von ihm Beauftragten.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, den 06.03.2008
Ausgefertigt am 06.03.2008

Dr. Ermrich

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht im Harzer Kreisblatt 3/2008 am 22.03.2008